

Entwurf einer neuen Düngeverordnung

Stand: 16. Dezember 2015

Martin Walper
Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Landwirtschaft und Fischerei

Verordnung im Überblick

Konkretisierung der guten fachlichen Praxis

➤ 15 §

➤ 8 Anlagen

➤ Wertetabellen

➤ Mustervordrucke

§ 1

Geltungsbereich

- Anwendung von DüMi, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen

- Verminderung stofflicher Risiken durch die Anwendung der genannten Stoffe

3

§ 2

Begriffsbestimmungen

- Definiert spezielle Begriffe der VO

- Neu:
 - „Gewässer“ lt. WHG
 - „Betriebsinhaber“ in Anlehnung an EU-Förderrecht

4

§ 3

Grundsätze

- Wahl von Aufbringungszeitpunkt und –menge
- Erfordernis einer Düngedarfsermittlung nach § 4
- Abweichungen vom Düngedarf
- Kenntnis der Nährstoffgehalte der Düngestoffe
- N-Ausnutzung und –Ausbringungsverluste
- P-Aufbringung auf ausreichend versorgten Böden

5

§ 4 Düngedarfsermittlung

Faktoren für die Düngedarfsermittlung	anzuwendende Tabelle/Vorschrift
1. Kultur	Tabelle 2 oder 4
2. Stickstoffbedarfswert in kg N/ha	Tabelle 2 oder 4
3. Ertragsniveau laut Tabelle mit Stickstoffbedarfswerten in dt/ha	Tabelle 2 oder 4
4. Ertragsniveau grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in dt/ha	Tabelle 3 oder 5
5. Ertragsdifferenz in dt/ha aus	Zeilen 3 und 4
Zu- und Abschläge in kg N/ha für	
6. im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N _{min})	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4
7. Ertragsdifferenz	Zeile 5, Tabelle 3 oder 5
8. Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat	Tabelle 6
9. Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5
10. Vorfrucht bzw. Vorkultur (Ackerbau/Gemüse)	Tabelle 7 oder 3
11. Zuschlag bei Abdeckung mit Folie oder Vlies zur Ernteserfällung	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2
12. Stickstoffdüngedarf während der Vegetation in kg N/ha	Summe der Werte der Zeilen 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11
13. Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse	§ 5 Absatz 3 Satz 2

6



§ 5

Besondere Vorgaben für N- und P-haltige Düngemittel

- Aufbringung auf überschwemmtem, wassergesättigtem, schneebedecktem oder gefrorenem Boden verboten
- **ABER:** Aufbringung auf gefrorenem Boden zulässig, wenn dieser durch Auftauen aufnahmefähig wird, keine Abschwemmgefahr besteht, eine Pflanzendecke existiert und Bodenverdichtungen vermieden werden können
aber maximal 60 kg Ges.-N/ha

60 kg-Grenze gilt nicht für Festmist von Huf- und Klauentieren, feste Gärückstände und Komposte

7



noch § 5

Besondere Vorgaben für N- und P-haltige Düngemittel

- Aufbringverbot innerhalb eines Abstands von vier Meter (ein Meter bei Exaktstreuern) zur Böschungsoberkante (BÖK) oberirdischer Gewässer
- Abschwemm- und Eintragsverbot sowie Aufbringbeschränkungen an hängigen Flächen (je nach Hangneigung 4 bis 5 Meter Abstand zur BÖK oberirdischer Gewässer; auch Festmist)

8

§ 6 Vorgaben für bestimmte DüMi

Einarbeitung von org./org.-min. DüMi

- auf unbestelltem Ackerland unverzüglich
- spätestens innerhalb von 4 Stunden

Gilt nicht für

- Festmist von Huf- und Klautentieren
- Kompost

9

noch § 6

- **Ausbringung flüssiger org./org.-min. DüMi nur noch streifenförmig oder direkt in den Boden**

bestelltes Ackerland ab 1.02.2020

Grünland ab 1.02.2025

10



noch § 6

- **170 kg Ges-N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt**

- gilt für ALLE org./org.-min. Düngemittel (u.a. Gärreste, Klärschlamm); in Gewächshäusern nur für Wirtschaftsdünger tier. Ursprungs
- Kompost: Einmalig 510 kg innerhalb von drei Jahren
- Tabellenwerk
- Möglichkeit der Derogation

11



noch § 6

- **Sperrfristen** für Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalt

- Ackerland
ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar
- Grünland/Ackerland mit mehrjährigem Futterbau
1. November bis 31. Januar
- Festmist von Huf- und Klautieren, feste Gärrückstände und Komposte
15. November bis 31. Januar

12



noch § 6

- **Ausnahmen von den Sperrfristen**
 - bis zum 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober,
jedoch insgesamt nicht mehr als 30 kg NH₄-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar
 - bis zum 1. Dezember zu Gemüsekulturen
 - Verschiebungen um bis zu vier Wochen können genehmigt werden

13



§ 7

Beschränkungen und Verbote

- Siehe Kennzeichnung von DüMi
- Knochenmehl, Fleischknochenmehl, Fleischmehl
- Kieselgur
- Wirtschaftsdünger im Gemüsebau

14

§ 8

Nährstoffvergleiche

- für Stickstoff
 - für Phosphat
 - für ein Jahr
 - für mehrere Jahre
-
- Nährstoffabfuhr von Grundfutterflächen abhängig von Tierhaltung; keine Ertragsschätzung!
 - erweiterte Ausnahmen von der Verpflichtung

15

§ 9

Bewertung der Nährstoffvergleiche

- Absenkung der zulässigen Höchstsalden
 - N: 50 kg/ha/a
 - P: 10 kg/ha/a

- Teilnahme Düngeberatung

- Vorlage der Düngebedarfsermittlungen und des NV

16

§ 10

Aufzeichnungspflichten

- vor der Düngung
 - Düngebedarfsermittlung
 - N- und P-Gehalte der verwendeten Dünger
 - N- und P-Gehalte des Bodens
- bis 31.03.
 - Nährstoffvergleich (wie bisher)
- innerhalb eines Monats
 - Verwendung von Fleischmehl, Knochenmehl, etc.
- 7 Jahre Aufbewahrung

17

§ 11

Düngegeräte

- verbotene Geräte (wie bisher)
- Mineraldüngerstreuer nur mit Grenzstreueinrichtung ab 1.01.2020
- Neugeräte müssen DIN entsprechen

18



§ 12

Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

- Sechs Monate für Gülle, Jauche, Silagesickersaft
- Ab 2020:
 - Neun Monate, wenn mehr als 3 GV/ha oder keine eigenen Aufbringflächen
 - Vier Monate für Festmist und Kompost
 - Gärreste noch in AwSV geregelt



Ausnahmen wie bisher

19



§ 13

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

- Grundwasserkörper
 - mit > 40 mg Nitrat/l und steigender Tendenz oder
 - mit Nitratgehalt > 50 mg/l
- dort sind eine oder mehrere Maßnahmen vorzuschreiben

20



noch § 13

- Ermittelter Düngebedarf darf aufgrund nachträglich eingetretener Umstände um max. 10 % überschritten werden
- Verlängerung der Sperrfristen um bis zu vier Wochen
- Geringere Befreiungstatbestände (Flächen/Betriebe)
- Wirtschaftsdünger- und Gärrestausbringung nur nach vorheriger Untersuchung
- Repräsentative Bodenuntersuchung vor jeder Stickstoffaufbringung
- Abstand zu Gewässern 5, 10 und 20 m
- Sperrfrist Gemüse ab 01. November

21



noch § 13

- Keine Aufnahme von Wirtschaftsdünger und Gärresten von außerhalb des Betriebs
- Stickstoffkontrollwert: 50 kg N/ha; ab 2018 40 kg N/ha
- Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger → sieben Monate

Erleichterungen für Betriebe

- mit „guten“ Kontrollwerten (N: 35 kg/ha im Dreijahresdurchschnitt) oder
- die an AUM mit Ziel Gewässerschutz teilnehmen

22



§§ 14 und 15

Ordnungswidrigkeiten

Übergangsvorschriften

23



Änderung des Düngegesetzes

- Ermächtigung zur Regelung einer Hoftorbilanz
→ eigene Verordnung!
- Meldepflicht für InVeKoS- und HIT-Behörden
- Meldepflicht der Dünge- an Wasser-, Bodenschutz-, Bau-, Naturschutz- und Abfallbehörden
- Auch „Vermittler“ (Güllebörse) sollen unter die Regelungen der Verbringungsverordnung fallen
- Bußgeldobergrenze wird von 50.000 auf 200.000 € erhöht
- Gütesicherungssystem für Wirtschaftsdünger

24